

Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bzw. Studienabschlusses, Voraussetzungen, Rechtsauskunft

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt zu den Antragsvoraussetzungen für ein Nostrifizierungsverfahren Folgendes mit:

1. Die Antragstellung für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades beziehungsweise Studienabschlusses setzt gemäß § 90 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 5 Abs. 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend
 - a. für die Berufsausübung oder
 - b. für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Dies ist gegenüber dem zuständigen Organ glaubhaft zu machen.
2. Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit in Österreich anstrebt, deren Ausübung auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift an den Besitz eines österreichischen akademischen Grades gebunden ist („reglementierte Tätigkeit“, z.B. Ärztin bzw. Arzt) oder wenn dies erforderlich ist, um zu einer postgradualen Ausbildung zugelassen zu werden (z.B. Zulassung zum psychotherapeutischen Propädeutikum gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990). Eine potenzielle bessere gehaltsmäßige Einstufung vermittelt keine Antragslegitimation auf ein Nostrifizierungsverfahren.
3. Allerdings ist im Fall der angestrebten Zulassung zu einer „reglementierten Tätigkeit“ eine Nostrifizierung dann nicht zwingend erforderlich, wenn die Zulassung aufgrund einer EU-Richtlinie (insbesondere der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG) möglich ist.
4. Eine Nostrifizierung ausschließlich zum Zweck der Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades ist ebenfalls nicht möglich.
5. Diese Rechtsauskunft tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Quelle: BMBWK-GZ 53.870/5-VII/11/2003